

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung – StMSG-DVO geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, LGBL. Nr. 14/2011 in der Fassung LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Die Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung – StMSG-DVO, LGBL. Nr. 19/2012 in der Fassung LGBL. Nr. 121/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Behörde ist ermächtigt, Auskünfte über Bezug und Höhe der Wohnbeihilfe bei der Landesregierung einzuholen.“

2. *In § 6 wird die Wortfolge „794,91 Euro“ durch die Wortfolge „813,99 Euro“ ersetzt.*

3. *Der Text des bisherigen § 10a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderungen des § 3 Abs. 2 und des § 6 durch die Novelle LGBL. Nr. treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung
Landeshauptmann V o v e s